

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Neben-Contribution-Edict, Zu Aufbringung desjenigen/ was aus dem Contributions-Edict, unterm heutigen dato an der in Capitibus Propositionis verkündigten Reichs-Hülffe und andern Steuern etwa nicht völlig beygebracht werden könnte : Gegeben zu Sternberg den 27. Septembr. 1708.**

Schwerin: bey Johann Lembken, [1708?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880060565>

Druck Freier  Zugang



Neben-CONTRIBUTION:  
EDICT

Zu

Ausbringung desjenigen / was aus  
dem Contributions-Edict, unterm heutigen  
dato an der in Capitibus Propositionis verkündigten  
Reichs-Hülffe und andern Steuern etwa nicht  
völlig beygebracht werden  
könnte.

Gegeben zu Sternberg den 27. Septembr. 1708.



- SCHWENJER / gedruckt bey Johann Lemblen/  
Fürstl. Hoff-Buchdrucker.



LB E 15.6

Von Gottes Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**/  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügenburg/ auch Graff zu  
Schwerin/ der Lande Rostock und  
Stargard Herz.

**S**üßen / nechst Entbietung Unsers gnädig-  
sten Grusses / allen und jeden Unseren  
Haupt- und Ambt-Leuten / Verwaltern/  
Rüchmeistern / auch denen von der Ritter-  
schafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in  
denen Städten / und sonsten allen und jeden Unseren  
Unterthanen und Landes-Eingesessenen / Geist-  
und Weltlichen Standes / hiemit  
zu wissen.

**E**mnach zu Continuir-  
und Fortsetzung des / durch  
des Höchsten Verhängniß / Leyder! noch  
fortwehrenden schweren Reichs-Krieges wieder die Krohn  
Franckreich / den Herzog von Anjou, und deren Adhären-  
ten

ten Uns nicht minder / als anderen Chur - Fürsten und  
Ständen obliegt / das Contingent Unserer Herzogthü-  
mer und Landen / zu der / von denen dreyen Reichs-Colle-  
giis bewilligten Reichs Hülffe der 120000. Mann / imglei-  
chen zu völliger Erlegung des Residui, zu nöthiger Ver-  
sehung zur Reichs-Armee erforderlichen Proviants, Ar-  
tiglerie, Munition und anderer Reqvistorum, wie auch  
zu unentbehrlicher Providirung der Festung Philips-  
burg / und vor dem gewesenen Käyserl. Feld-Marschall/  
Printz Louis von Baden Ed. p. m. verwilligte / insge-  
sammt sich betragende Neunzehn Römer-Monath; dann  
ferner zu erlegung Unser Herzogthümer und Lande quo-  
ta, zu denen in Anno 1707. auf dem Reichs-Tage bewil-  
ligten 200000. Reichsthaler / und in anno currenti gleich-  
falls beliebten Million Reichsthal. beyzutragen / Und Wir  
dann zu sothanem Ende auff dem deßfalls zu Sternberg  
gehaltenen jüngsten Land-Tage den 19. Septembr. a. c.  
den fordersamsten Beitrag / Menste Octobri,  
zu beschaffen / in Capitibus Propositionis gnädigst  
verkündigen lassen; Solchemnach wird zu Beybringung  
obiger Reichs- und anderer Steuern / und daneben  
deß vorerwehnten Residui, der Modus Contribuendi,  
welcher in dem Neben-Contributions-Edicto vom 17.  
Octobr. 1707. und vorigen Jahren begriffen ist / und durch  
welchen vorherührtes an der Reichs- und anderen  
Steuern etwan annoch abgängige / zu colligiren und  
einzubringen ist / annoch vor dießmahl jedoch  
mit der darin befindlichen restriction, aus Landes  
Fürstl. Obrigkeitlicher Macht / und bekandten Ursa-  
chen / jedoch salvo cujuscunqve jure, beybehalten /

und Krafft dieses hienit publiciret / mit der angeheng-  
ten gnädigsten Erklärung / daß gedachte Steuer pro  
hac vice auff den sten Theil wegen des noch nicht völ-  
lig erledigten Residui, und dessen / was in capitibus Pro-  
positionis angetragen worden / verhöhet werden  
müsse.

Sehen/ordnen/und wollen demnach/daß vor dießmahl.

I.

**R**üthlich / alle auf dem Lande wohnende oder sich  
befindende Haupt-und Aempt-Leute / Kloster-Be-  
diente und Pfandes = Einhabere / so Fürstliche  
Nembier und Tafel-Güter in Pension und Besitz haben/  
oder deren Wittwen steuren sollen mit ihrer Famil-  
le.

12. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

Die Pensionarii aber sothaner Tafel = Güter  
6. Rthlr. 38 fl. 5. Pf.

Dazu geben vorbenandte den Vieh-Schatz / weilen  
er dieses Jahr nemlich vom Octobri anni currentis, biß  
Octobris Anno 1709.) nur einmahl soll erleget werden /  
als von einem Pferde / Haupt-und Kind-Vieh / so übers  
jährig

25. fl. 7. Pf.

Für 1. Schwein / so zu Fasel bleibet / oder in die Mast ge-  
trieben wird / säugende Färckel ausgenommen 4. fl.

Für 1. Ziege oder Bock . . . . . 16. fl.

Für 1. Hölken . . . . . 8. fl.

Für 1. Schaff / Hamel oder Jährling / unter welchen  
Jährling / die in diesem verwichenen Frühling gefallene  
Lämmer mit begriffen sind / 6. fl. 5. Pf.

Für

Für 1. Stock Innmen 4. fl. 9. Pf.  
Dieser Vieh-Schatz ober ist / wie bishero / in die  
Fürstl. Cammer zu liefern / nur das vom fünften Theil  
(als des Schäfers-Bemenge) von den Schaafen / und  
von den Buten- und Knecht Schafen / als auch von des  
Schäfers Pferden und Rind Vieh / Schweinen / Zie-  
gen und Innmen / sothaner Vieh-Schatz in die Fürstl.  
Kriegs-Cassa gebracht werde.

2.  
Zweitens. Alle Pensionarii des Adels oder deren  
Wittwen / geben gleichfalls / 6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.  
Und den Vieh-Schatz wie vorher zu sehen.

3.  
Drittens. Die Holländer von funffzig oder mehr Kü-  
hen / geben 9. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.  
Die darunter 6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.  
Dabeneben erlegen sie von ihrem eigenen Vieh dem  
Vieh-Schatz / wie die Pensionarii.

4.  
Vierdtens. Die Müller oder deren Wittwen auff  
dem Lande / ohne Unterscheid der Mühlen / entrichten nach  
der ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthlr. Pen-  
sion 6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.  
Nach der zweyten Classe, als von funffzig bis 100.  
Rthlr. 4. Reichsthal.  
Nach der dritten Classe, als die unter obberegte Pen-  
siones, geben 2. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.  
Solten dieselbe keine Geld-Pension, sondern solche  
an einer gewissen Korn-Pacht geben / wird ein Scheff-  
fel harten Korn Rostocker Maasse (oder welches gleich  
ist/

ist / nach der Rostocker Maasse anjeho eingeführten neuen  
Mecklenburgischen Scheffels ) zu 16. fl. und ein Scheffel  
weiches Korn Rostocker Maß zu 8. fl. gerechnet / und  
darnach die Ausrechnung der Pension gemachet ; Da-  
beneben geben sie vonihrem Vieh den Vieh Schatz de-  
nen Pensionarien gleich wie in S. 1. zuersehen.

Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lande /  
geben wie die Müller in denen Städten / nach der er-  
sten / zweyten und dritten Class. Den Vieh. Schatz a-  
ber erlegen sie denen Pensionarien gleich / wie im S. 1.  
zu sehen / weisen sie die Consumptions-Steuer dabene-  
ben nicht geben.

Dafern auch auff einige Mühlen Kost-Knechte ge-  
halten werden / soll der Herr der Mühlen dasjenige von  
solcher Mühlen / was nach vormeldten Classen die Mül-  
ler zu steuern schuldig seyn / erlegen. Solcher Kost-  
Knecht aber sol vor seine Person geben 2. Rthlr. 19. s. 3. Pf.

Wofern jedoch er sein Lohn an bahrem Gelde hat / giebt  
er dieses nicht / sondern nach dem heute publicirten  
Edict. von jedem Rthlr. Lohn. . . . . 6. s. 5. Pf.

Und eben also sollen die Müller von denen Mühlen /  
worauß sie Kost-Knechte halten / geben. Wie auch de-  
ren Kost-Knechte denen vorigen gleich.

5.

Sünffstens. Schäffer / deren Wittwen und Kost-  
Knechte

Knechte auff dem Lande / geben nach der ersten Classe,  
nemlich von einer Schäfferey von fünffhundert Schafen  
und darüber 6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Nach der zweyten Classe, nemlich von einer Schäfferey  
von dreyhundert bisz fünffhundert Schaaf 4. Rthlr.

Nach der dritten Classe nemlich von einer Schäfferey  
unter dreyhundert Schaaf. 3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Dazu geben obbenandte Persohnen / als die Schäf-  
fer / deren Wittwen / Kost-Knechte / Schäfer-Knechte /  
und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Vieh-  
Schatz / denen Pensionarien gleich / wie im S. 1. sich spe-  
cificiret findet. Und zwar ex eadem ratione, die in sol-  
chem S. enthalten / nemlich / daß der Vieh-Schatz dies-  
ses Jahr / (als primò Octobris anni currentis bisz dico  
Anno 1709.) nur einmahl soll erleyet werden.

6.

Sechstens. Die Einlieger auff dem Lande / so umb  
Geld dröschten / und zu ander Arbeit sich nicht gebrau-  
chen lassen wollen / geben 9. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Unt-  
terscheid / sie seyn Dröschter oder sonsten Arbeits-Leute  
4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

und dazu den Vieh-Schatz / und die Steuer von der  
Ausfart / dafern sie Land haben / wie wegen der Bau-  
ren im S. 13. gesetzet.

Die auf alten Theil wohnende miserabiles und zur Ar-  
beit untüchtige Leute werden außgesetzet.

7.

Zum Siebenden / Säger / Teicher und Gräber ge-  
ben denen Einliegern gleich 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.  
und

Und den Viehschatz den Bauern gleich/ wie im §. 13.  
enthalten.

8.

Achtens/ der Knechte Weiber auff dem Lande ge-  
ben. 25. fl. 7. Pf.

Und wann sie Vieh haben/ den Viehschatz denen Bau-  
ern gleich.

9.

Neundtens/ von einer jeden Brandweins' Blase  
auff dem Lande (so einige vorhanden seyn solten) eine  
Lohnhaltend/ sie seynd zubefinden bey wem sie wollen/  
oder à dato dieses Edicts beweislich außgebrochen/ wer-  
den gegeben. 16. Rthlr.

10.

Zehntens/ von einer jeden Kruglade auff dem Lande  
3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh/ steuret er da-  
von wie im §. 13. denen Bauern gleich.

Hat er noch dabeneben ein Handwerck/ steuret er auch  
davon/ wie na. h. stehet.

11.

Elffkens. Von jedem Handwerker auff dem Lande/  
da welche vorhanden/ werden erleget 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

Doch das Ackerwerck und Vieh außgeschlossen/ davon  
sie/ wie im §. 13. denen Bauern gleich geben.

12.

Zwölffkens. Vor eine jede Grüs-Quere/ so auff dem  
Lande anzutreffen 12. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

Dreyze

Drengehendens. Alle so wol in Fürstl. Aemtern/ A-  
 delichen/ wohnende Bauers- Leute und Hirten: Item  
 Cossaten/ die nicht unter 25. Scheffel Land haben/ den  
 Brackschlag mit eingeschlossen/ geben vor einen Scheffel  
 Aussatt Rostocker Maas/ ohne Unterscheid hartes und  
 weiches Korn/ und also von so viel Land zu einem Schef-  
 fel Saat Rostocker Maas/ es sey Braack oder nicht  
 Braack/ à Scheffel . . . . . 4. fl. 9. Pf.

Dabeneben von einem jeden Pferde und haubt Rind-  
 Vieh/ so über Jährig . . . . . 12. fl. 9. Pf.

Für 1. Schwein/ die Sogserckel außgenommen 2 fl. 5. Pf.

Für 1. Ziege oder Bock = . . . . . 16. fl.

Für 1. Hocken . . . . . 8. fl.

Für 1. Schaff/ Hamel oder Jährling/ unter welchen  
 Jährling die in diesem verwichenen Frühling gefallene  
 Lämmer mit begriffen sind/ . . . . . 6. fl. 5. Pf.

Für 1. Stock Innen = . . . . . 4. fl. 9. Pf.

Die jenigen Bauern und Cossaten/ so weniger  
 Land/ als zu 25. Scheffel Aussatt/ Rostocker Maas  
 haben/ den Braackschlag mit eingeschlossen/ geben  
 3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Und dazu von dem Lande was sie haben/ von einem jeden  
 Scheffel Aussatt/ Rostocker Maas. Den Brackschlag  
 mit eingeschlossen . . . . . 4. fl. 9. Pf.

Auch von jedem Haupt oder Stück Vieh denselben  
 Vieh-Schaz/ den die Bauern geben.

B

Ein

Ein Hirt giebt . . . . . 1. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.  
Dazu den Vieh-Schatz/und wann er Acker hat/giebt er  
eben so davon/wie die Bauren/und in diesem §. stehet.

14.

Zum Vierzehnen/ die Glas-Hütten-Meister geben von  
jeder Hütte . . . . . 48 Rthlr.

Und dazu den Vieh-Schatz/ wie im §. 1. die Pensionarii.  
Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen jeder  
6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Knechte und andere Arbeits Leute dabey/ jeder  
3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Und von ihrem Vieh den Vieh-Schatz ( wann sie dessen  
etwas haben ) wie im §. 1. die Pensionarii.

15.

Zum Fünffzehenden/ die Bott Aschbrenner/ Teerschwel-  
ler/ Salpeter-sieder/ Molden-und Staffholzhauer/ auch  
Spohnreisser/ geben jeder . . . . . 3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

16.

Zum Sechzehenden Die Contribution , welche Un-  
sere Land-Städte / und der modus , nach welchem Sie  
dieselbe zu obbenannten Steuern zuerlegen haben ist  
dahie nicht eingeführet/ weilien solches alles mit denen-  
selben schon vereinbahret/ und adjustiret ist.

Wie aber nach geschעהener gründlicher Erkündigung  
und befundenem kundbahren Unvermögen und Armuth/  
diejenige/ welche re verâ also beschaffen und miserable seyn/  
daß sie diese Steuer nicht erlegen können) sonsten aber nie-  
mand damit zu übersehen; So wird zwar eines jeden  
Ohrts Obrigkeit überlassen / solche damit zu verschonen/ je-  
dennoch daß darunter kein Unterschleiff von Ihnen ges-  
brauchet werde. Bes

Befehlen darauff allen und jeden / wie ob stehet / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie insgesammt und jeder Contribuent besonders / die obbeschriebener massen erforderete Stenn eines jeden Orts Obrigkeit / in gangbahrer grober Münze / benebst einer vorbesagter massen eingerichteten und eigenhändig unterschriebenen Specification gegen das Mittel / oder längst das Ende des bevorstehenden Monats Octobris dieses 1708. Jahrs / bey Straffe auff des Säumnigen Schaden und Unkosten / und ohne fernere Verwarnung ergehender Execution, an Unsere Fürstl Kriegs-Cassa einlieffern / und ihnen eine Quittung da über geben lassen sollen.

Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino, ohne einige Säumnis und Behinderung / gehorsamst und ohnefehlbar gelebet und nachgesetzt werden möge ; So haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu Jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsamst zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall des Saumsals und gebrauchten Unterschleiffs nicht aussen bleiben wird / vorzusehen hat.

Urkündlich / unter Unserm Fürstl. Insigel. Gegeben Sternberg / den 27. Septembr. Anno 1708.

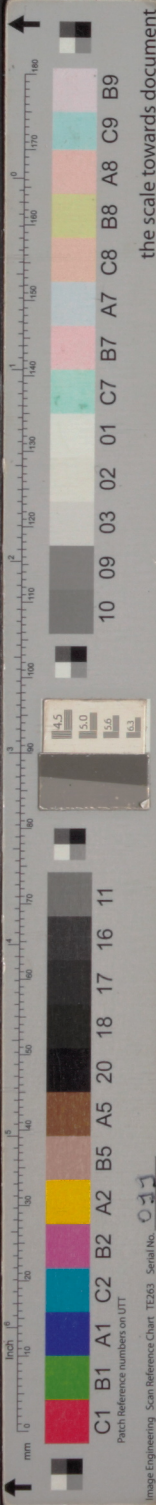
**Friedrich Wilhelm.**



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ROSTOCK





the scale towards document

13.

Alle so wol in Fürstl. Nembtern/A.  
Baurs. Leute und Hirten: Item  
unter 25. Scheffel Land haben/ den  
eingeschlossen/ geben vor einen Scheffel  
Maas/ ohne Unterscheid hartes und  
also von so viel Land zu einem Schef.  
Maas/ es sey Braack oder nicht  
4. fl. 9. Pf.

in einem jeden Pferde und haubt Kind.  
rig . . . . . 12. fl. 9. Pf.  
die Sogserckel außgenomien 2 fl. 5. Pf.  
Voch = . . . . . 16. fl.  
= . . . . . 8. fl.

Bamel oder Jäbeling/ unter welchen  
esem verwichenen Frühling gefallene  
fen sind/ . . . . . 6. fl. 5 Pf.  
men = . . . . . 4. fl. 9. Pf.

Bauren und Cossaten / so weniger  
Scheffel Aufschatt / Kostocker Maas  
Brackschlag mit eingeschlossen / geben  
3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

in Lande was sie haben/ von einem jeden  
Kostocker Maas. Den Brackschlag  
= = = = = 4. fl. 9. Pf.

in Haupt oder Stück Vieh denselben  
die Bauren geben.  
B Ein